

Regelungen zum Zugang zu amtlichen Informationen – Informationsfreiheitsgesetze

Die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder enthalten einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden. Der Anspruch richtet sich regelmäßig auf Auskunft oder Akteneinsicht in der Behörde. Jeder ist anspruchsberechtigt, eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt.

Der Informationsanspruch kann beschränkt sein, insbesondere durch öffentliche Belange, wie ein laufendes Verwaltungsverfahren, oder wenn durch den gewährten Informationszugang der behördliche Entscheidungsprozess oder das Durchsetzen einer sonstigen Maßnahme des laufenden Verfahrens verzögert oder verhindert würde. Dem Informationszugang entgegenstehen können auch Belange von privaten Dritten, wie der Schutz personenbezogener Daten Dritter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum.

Spezialgesetzliche Regelungen sind vorrangig einschlägig und sperren einen Anspruch nach dem jeweiligen Informationsfreiheitsgesetz. Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens haben daneben einen Anspruch auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.



Regelungen zur Weiterverwendung von Informationen – Informationsweiterverwendungsgesetz

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Gesetzesentwurf zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vorgelegt. Hintergrund sind die bis zum 18.07.2015 in deutsches Recht vorzunehmenden Anpassungen des bisher geltenden Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG), welches die bereits seit 2003 geltende Public-Sector-Information-Richtlinie (PSI) der EU umsetzt.

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors zu vereinheitlichen und den Zugang sowie den Erwerb von Kenntnissen in einer modernen Informations- und Wissensgesellschaft zu erschließen. Dabei steht vorrangig die digitale Nutzung von Inhalten vor allem von kleineren Unternehmen im Fokus.

Nach Ansicht der Kommission ist es vor allem der öffentliche Sektor – also die Gesamtheit der öffentlichen Stellen – die ein breites Spektrum an Informationen erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet. Dabei ist nach Auffassung der Kommission gerade in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Tourismus die Weiterverwendung von Daten und Informationen in Produkten und Diensten mit digitalen Inhalten von Interesse und im Hinblick auf zunehmend mobile Anwendungen wirtschaftlich bedeutsam. Die wirtschaftliche Ausnutzung von Chancen, die sich aus dem Verwenden, Verdichten und Kombinieren von Daten ergeben kann, sollen europaweit besser genutzt werden können. Dafür müssen europaweit die gleichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, alle Informationen, die nach den nationalen Bestimmungen zugänglich sind, auch für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Ein bislang bestehendes (Aus-) Wahlrecht der öffentlichen Stellen, welche Daten zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, entfällt künftig.

Regelungen für das Anbieten und die Nutzung von freien WLAN-Netzen

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrages der CDU/CSU und SPD Koalition vom Oktober 2013 sollte im Wege einer Änderung des Telemediengesetzes (TMG) vor allem Rechtssicherheit für die Anbieter von WLAN-Netzen im öffentlichen Bereich geschaffen werden, denn *„die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum müssen ausgeschöpft werden. Wir wollen, dass in deutschen Städten mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar ist. Wir werden die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung dieser offenen Netze und deren Anbieter schaffen. Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber ist dringend geboten, etwa durch Klarstellung der Haftungsregelungen (Analog zu Accessprovidern)“* (s. S. 35 des Koalitionsvertrages zur 18. Legislaturperiode).

So hieß es denn noch Anfang August 2014, ein erster Gesetzesentwurf im Rahmen der Digitalen Agenda, der das Providerprivileg und damit einen Entfall der sog. Störerhaftung auf öffentliche, kommerzielle WLAN-Betreiber - genauer „Flughäfen, Wirte und Hotels“ - ausdehne, sei ressortübergreifend zur Kabinettsbringung vorbereitet.



© FrameAngel - Fotolia.com

Wenig später war seitens des federführenden Bundeswirtschaftsministeriums nur noch davon die Rede, dass *„diese Frage weder technisch noch gesetzgeberisch abgeschlossen“* sei.

Hintergrund des Richtungswechsels scheint (auch) die kurzfristige Erkenntnis zu sein, dass es eine Unterscheidung von kommerziellen/ gewerblich handelnden Anbietern und anderen Anbietern weder im Telemediengesetz noch in der europäischen e-Commerce-Richtlinie gibt.

Damit stellt sich die Frage nach einer rechtlich zulässigen Beschränkung des Entfalls einer Inanspruchnahme wegen der „Störerhaftung“ für bestimmte Branchen. Schließlich ist nach § 8 Telemediengesetz jeder Betreiber eines WLAN-Anschlusses „Diensteanbieter“ – gleichgültig der kommerziellen oder nicht-kommerziellen Motive des Anbieters oder vorhaltenden Person. Nach § 2 Telemediengesetz ist Diensteanbieter *„jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“*. Damit könnte eine Beschränkung des Haftungsprivilegs auf bestimmte Branchen weder geboten, erforderlich noch in der bislang beabsichtigten Form zulässig sein.

Standpunkt

Die Entwicklung einer freien Stadt- und Bürgerkommunikation unter Einbeziehung von „Bürgerdatennetzen“ und „Freifunk-Areas“ bleibt in rechtlicher, technischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht spannend. Heißt „freies Internet“ auch „rechtsfreier Raum“? Sicherlich nicht, aber Mündigkeit des Einzelnen und Verantwortlichkeit für das Handeln anderer sind nicht nur juristisch zu trennen. Wer die Möglichkeit zum freien Zugang zu Informationen – insbesondere zum Internet - missbrauchen will, wird Mittel und Wege finden. Deshalb aber den Zugang (über-) reglementieren zu wollen, berührt die Freiheitsrechte aller Anderen.

Herausgeber:

anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte
Reisholzer Werftstr. 29a
40589 Düsseldorf

Texte und Beiträge:

RA Andreas Schriefers, RA Alexandra Schriefers, RA Markus Degen

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es bei aller Sorgfalt jedoch notwendig, Haftung und Gewähr für deren Inhalt auszuschließen. Die Ausführungen können nicht eine eigenverantwortliche Prüfung im Einzelfall durch rechtliche und steuerliche Berater ersetzen. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum: <http://www.anwaltskontor-schriefers.de/impressum>